



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

# GAP-FÖRDERPERIODE 2023-2027 IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Grundsätze der  
GAP-Förderperiode 2023-2027  
in Rheinland-Pfalz für  
Vertragsnaturschutz Weinberg  
- Freistellungspflege in Weinbergslagen -**

Stand: April 2023

Grundsätze der GAP-Förderperiode 2023-2027  
in Rheinland-Pfalz  
für  
**Vertragsnaturschutz Weinberg**  
**- Freistellungspflege in Weinbergslagen –**

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen .....	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen.....	1
2.1 Anforderungen.....	1
2.2 Freistellung und Selbstbegrünung der Flächen .....	1
2.3 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit.....	2
2.4 Nutzungszeiträume.....	2
2.5 Düngung.....	3
2.6 Pflanzenschutz .....	3
2.7 Sonstige Vorgaben .....	3
3. Aufzeichnungspflicht .....	3
4. Anlagen.....	3
4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen.....	4

Ziel der Maßnahme ist die Freistellung und die dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstälern der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere in den kleinparzellierten und strukturreichen Gebieten am Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen sowie am Haardtrand. Durch die Offenhaltung und dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärmeliebender Arten und das typische Landschaftsbild der Kulturlandschaft erhalten und die Biotopvernetzung gefördert.

## **1. Allgemeine Regelungen**

Die Programmteilnehmer\*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

## **2. Einzelflächenbezogene Regelungen**

### **2.1 Anforderungen**

Die Flächen müssen in Weinbergslagen liegen.

Zugelassen sind Flächen mit einer Geländeneigung ab 30 % oder mit Mauern am unteren Parzellenrand, sowie mit einer Verbuschung jünger als 30 Jahre und einem Verbuschungsgrad von weniger als 75 %.

Die Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen hat vor Verpflichtungsbeginn zu erfolgen. Diese Maßnahme ist nicht förderfähig.

### **2.2 Freistellung und Selbstbegrünung der Flächen**

Grundsätzlich ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob und welche Gehölze erhalten bleiben sollen. Dabei ist der Gehölzanteil auf maximal 10 % zu begrenzen. In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

Die Freistellung der Flächen ist mittels geeigneter Maßnahmen, z.B. Baumsäge, Panzerkette oder Forstmulcher durchzuführen. Diese Maßnahme kann ebenfalls mit Beweidung oder kontrollierter Brandrodung kombiniert, nicht aber durch diese ersetzt werden. Brandrodung kann nur von ausgewiesenen Personen mit entsprechendem Sachkundenachweis durchgeführt werden.

Freistellung, Forstmulcharbeiten und Gehölzrückschnitt hat in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar und / oder vom 1. November bis 31. Dezember zu erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, z.B. aufgrund besonderer Witterungs- und Bodenverhältnisse, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Freistellung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt und von der Vertragsnaturschutzberatung bestätigt werden. Dabei ist die fachgerechte Nachpflege festzulegen, z.B. mit einem Forstmulchgerät.

Ausgenommen hiervon ist die Beweidung mit Ziegen, hier muss, die Freistellung der Fläche, erst im fünften Verpflichtungsjahr erreicht sein. Der Gehölzanteil ist bis dahin auf maximal 30 % zu begrenzen. Ist bei der Beweidung mit Ziegen jedoch abzusehen, dass das Ziel im fünften Verpflichtungsjahr nicht erreicht wird, sind ab dem dritten Verpflichtungsjahr entsprechende Maßnahmen in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung zu ergreifen.

Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. In fachlich begründeten Fällen regelt der Bewirtschaftungsvertrag die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung durchzuführen ist.

## **2.3 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit**

Die Nachpflege muss dauerhaft gewährleisten, dass die Fläche frei von Gehölzaufwuchs ist.

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten sind die Flächen nach der Freistellung regelmäßig, d.h. grundsätzlich jährlich durch Beweidung, Mulchen oder Mahd zu pflegen. Die Art der Pflege wird im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

## **2.4 Nutzungszeiträume**

Die Nutzung der Fläche dient zur Offenhaltung der Landschaft und ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.

Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.

Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.

Die Höhe des Viehbesatzes sowie ggf. die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über 2 Jahre	1,00	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,40	RGV
Pferde & Equiden (ohne Ponys) von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Ponys von mehr als 6 Monaten	0,70	RGV
Mutterschafe & Schafe über 1 Jahr	0,15	RGV
Mutterziegen & Ziegen über 1 Jahr	0,15	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Im Bewirtschaftungsvertrag kann vereinbart werden, dass das Mähgut auf der Fläche verbleibt, z.B. in Steilstlagen.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## **2.5 Düngung**

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## **2.6 Pflanzenschutz**

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

## **2.7 Sonstige Vorgaben**

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, u.a. zur Beseitigung von größeren Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

## **3. Aufzeichnungspflicht**

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. 4.1) zu dokumentieren.

## **4. Anlagen**

## 4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

### MUSTER

<b>Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)</b>  Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000		Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:  WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen			
Flur / Flurstück  Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl (Stück)	Vieheinheiten (RGV)
3819-19-255/6	0,855 ha	Februar 2023	Freistellung der Fläche, Belassen der Weinrosen-Sträucher		
3819-19-255/6	0,855 ha	01.-15.06. und 02.-30.08.2023	Ziegen-Koppelhaltung	25	3,75
3819-19-255/6	0,855 ha	15. Oktober 2023	Mulchen der Fläche mit Forstmulcher		

**Aufzeichnungen Maßnahmen** (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) heruntergeladen werden)

<b>Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)</b>		Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:  WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen			
<b>Flur / Flurstück</b>	<b>Fläche</b>	<b>Datum / Zeitraum</b>	<b>Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter</b>	<b>Anzahl (Stück)</b>	<b>Vieheinheiten (RGV)</b>
<b>Flächennachweis Agrarförderung</b>					

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

### in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

### Weitere Informationen:

[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
E-Mail: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)  
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: April 2023

Version 2023





Im Rahmen der GAP-Förderperiode 2023-2027 erhält der Betrieb eine Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.